

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**10. Jahrgang \***                      **Schönefeld, den 28.09.2012**                      **Nummer: 12/12**

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1/98 –III neu b, 2. Änderung, OT Schönefeld.....	2
Bekanntmachung des Bürgermeisters für das Landesamt für Bauen und Verkehr .....	4
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2012 .....	6

---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1/98 –III neu b, 2. Änderung, OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 26.09.2012 den Bebauungsplan 1/98 –III neu b, 2. Änderung für den Ortsteil Schönefeld als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt beiderseits der Hans-Grade-Allee im Zentrum des Ortsteils Schönefeld mit dem Rathaus und der Grundschule im Mittelpunkt. Östlich des Plangebietes steht der aus der Straßenflucht zurückgesetzte Neubau des Schwimmbades und entlang der Straße Alt-Schönefeld und der Rudower Chaussee einzelne, frei stehende Wohngebäude.



Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der

Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 28.09.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 1/98 – III neu b, 2. Änderung, OT Schönefeld - angeordnet.

Schönefeld den 28.09.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Bekanntmachung des Bürgermeisters für das Landesamt für Bauen und Verkehr**

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Einrichtung einer 30 kV Kabeltrasse zur S-Bahnstromversorgung zwischen den Unterwerken Waßmannsdorf und Blankenfelde in den Gemeinden Schönefeld und Blankenfelde-Mahlow in den Landkreisen Landkreis Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG<sup>1</sup> und § 73 VwVfG<sup>2</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Blankenfelde und Mahlow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**22.10.2012 bis zum 21.11.2012**

### **während der Dienststunden**

<b>Montag</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 08:00 bis 12:00 Uhr</b>

**sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2. OG in 12529 Schönefeld zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

### **Hinweise:**

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 05.12.2012 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in den Gemeindeverwaltungen Blankenfelde-Mahlow oder Schönefeld Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-692.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18a Nr. 7 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

<sup>1</sup> AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

<sup>3</sup> VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz<sup>4</sup> anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter [http://www.lbv.brandenburg.de/plan\\_Anh\\_verf.htm](http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) veröffentlicht.

Schönefeld, den 28.09.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

<sup>4</sup> BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
26.09.2012	47/2012	Beschluss über die Entschädigung des Mitgliedes der Gemeinde Schönefeld in der Fluglärmkommission	
	48/2012	Beschluss über die zuständige Grundschule für den Ortsteil Waßmannsdorf	
	49/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 04/09 „Lichtenrader Chaussee/Mahlower Weg“, Ortsteil Großziethen	
	50/2012	Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 02/07 „Lichtenrader Chaussee“, Ortsteil Großziethen	
	51/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der erneuten Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i. V. m. § 4 a (3) BauGB zum Bebauungsplan 1/98-III neu b 2. Änderung, Ortsteil Schönefeld	
	52/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 1/98-III neu b 2. Änderung, Ortsteil Schönefeld	
	53/2012	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 09.08.2012	
	54/2012	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 20.09.2012	
	55/2012	Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Ortsteil Waßmannsdorf	nichtöffentlich